

Volleyballspielgemeinschaft Endingen e.V.

bei der oberen Kirche 16 | 79346 Endingen
vorstand@vsg-endingen.de | www.vsg-endingen.de
Steuernummer:05015/05447



Mitgliederordnung

§1 Grundsatz

1. Die Mitgliederordnung der „Volleyballspielgemeinschaft Endingen e.V.“ regelt die Arbeitsstunden der Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge und sonstige Regelungen des Kassenwesens.
2. Fehlen im Einzelfall Regelungen, so entscheidet der Vorstand.

§2 Beiträge

1. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt 75€/ Jahr.
dieser gilt für alle Mitglieder ab 18 Jahren oder für Mitglieder die am Spielbetrieb des SBVV teilnehmen.
2. Der jugendliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55€/ Jahr.
dieser gilt für alle Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren, wenn diese nicht am Spielbetrieb des SBVV teilnehmen.
3. Der passive Mitgliedsbeitrag beträgt 31€/ Jahr.
Dieser gilt für Mitglieder die nicht am Spielbetrieb des SBVV und am Trainingsbetrieb der VSG teilnehmen.
4. Der Familienbeitrag beträgt 100€/ Jahr.
 - a.) Dieser gilt ausschließlich für Eltern mit ihren minderjährigen (bis 18 Jahren) Kindern.

§3 Arbeitsstunden

1. a.) jedes aktive Mitglied, muss im laufenden Geschäftsjahr 15 Arbeitsstunden ableisten.
 - I. Für die Nichterfüllung der vollen Arbeitsstunden ist eine Zahlung in Höhe von 5€ pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu leisten.
2. Jedes jugendliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, muss im laufenden Geschäftsjahr 8 Arbeitsstunden ableisten.
 - I. Für die Nichterfüllung der vollen Arbeitsstunden ist eine Zahlung in Höhe von 5€ pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu leisten.
3. Jedes jugendliche Mitglied unter dem 16. Lebensjahr, soll im laufenden Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden ableisten.

Volleyballspielgemeinschaft Endingen e.V.

bei der oberen Kirche 16 | 79346 Endingen

vorstand@vsg-endingen.de | www.vsg-endingen.de

Steuernummer:05015/05447



4. Eine Befreiung der Arbeitsstunden kann unter bestimmten Voraussetzungen (wichtiger Grund) von der Vorstandschaft genehmigt werden.
5. Bei Nichterfüllung der o.g. Pflichten kann die Mitgliedschaft beendet werden.

§4 Ehrungen

1. 10 Jahre
2. 25 Jahre
3. 50 Jahre

§5 Inkrafttreten der Ordnung

1. Die „Mitgliederordnung“ tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2024 in Kraft.